



**Gemeinnütziger Frauenverein
Sigriswil**

Statuten

Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Sigriswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Sigriswil» besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZBG mit Sitz in Sigriswil. Er wurde im Jahre 1952 gegründet.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein), ebenfalls ist er Mitglied vom Frauenverband Berner Oberland.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Der Verein kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Der Verein kann eine Brockenstube unterhalten, in der gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Die Durchführung der Hauptversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend den statutarischen Bestimmungen.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Hauptversammlung gelten Art. 5 Abs. 2 und 4 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Hauptversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall 2'000.- oder gesamthaft 5'000.- pro Jahr übersteigen
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis 10 Tage dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist viermal für zwei Jahre wiederwählbar (Maximum 12 Jahre). Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse analog Art. 7.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und die Kassierin zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der HV zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der HV und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der HV

- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der HV übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen
- g) Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte gemäss Art. 8
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art. 14 RechnungsrevisorInnen

Die HV wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei RevisorInnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist viermal für zwei Jahre zulässig.

Die RevisorInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die RevisorInnen erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanz- und Rechnungswesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten. Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 76a ZGB).

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der HV mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der HV anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die HV mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die HV vom 25.3.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 3. März 1993.

Sigriswil, 25. März 2022

Gemeinnütziger Frauenverein Sigriswil

Präsidentin, Marianne Solcà

Sekretärin, Corinne Wernli



